

## Schutzbereich 1

Kasernenkommandant  
SACHSEN-ANHALT-KASERNE

06667 Weißenfels,  
Zeitzer Straße 112  
SACHSEN-ANHALT-KASERNE  
Tel.: (03443) - 2200  
AllgFspWNBw: 90-83 10 - 2200

\_\_\_\_\_  
Einheit / Dienststelle

**Antrag auf einen Parkausweis  
in der Liegenschaft SACHSEN-ANHALT-KASERNE  
(BITTE IN DRUCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN)**

Dienstgrad/  
Amtsbezeichnung \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_

Amtl. Kennzeichen

1.	2.
----	----

Kfz- Art

Pkw

Krad

Sonstiges  
(z.B. Wohnanhänger, Boote,  
Wohnmobile)

Erstantrag

Änderung  
(z.B. Fahrzeugwechsel)

Ergänzung zum Erstantrag  
(z.B. Zweitfahrzeug)

**Die erhobenen Daten werden ausschließlich zur Parkraumüberwachung durch UstgPers KasKdt unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes genutzt und verarbeitet. Eine Löschung der Daten erfolgt drei Monate nach Rückgabe der Parkerlaubnis, bzw. nach Abversetzung oder Entlassung.**

**Über die Bestimmungen der Parkordnung wurde ich belehrt.  
Bei Versetzung oder Entlassung ist der Parkausweis unaufgefordert beim KasFw (Geb. 01) abzugeben.**

Der Parkausweis mit der Kontrollnummer

wurde ausgehändigt.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift des Empfängers

**Merkblatt**  
**„Befahren der SACHSEN-ANHALT-KASERNE (S-A-K)**  
**mit privaten Kraftfahrzeugen“**

1. Die Verkehrsregelungen und die Parkordnung für die S-A-K sind in der Kasernenordnung geregelt und für alle Verkehrsteilnehmer verbindlich.
2. Die Genehmigung zum Befahren (Parkausweis) der S-A-K wird im Auftrag des Kasernenkommandanten durch den Kasernenoffizier/-feldwebel erteilt. Sie ist an die Person gebunden. Jeder Antragsteller ist vor Erteilung der Genehmigung über die Bestimmungen des Merkblattes „Befahren der SACHSEN-ANHALT-KASERNE mit privaten Kraftfahrzeugen“ zu belehren. Mit Erhalt des Parkausweises akzeptiert der Antragsteller die in diesem Merkblatt aufgeführten Regelungen.
3. Die Genehmigung beinhaltet keine Haftung des Bundes (vertreten durch den Kasernenkommandanten) für Schäden (Unfall, Diebstahl, Brand usw.), die innerhalb der Kaserne an dem Kfz entstehen (A1-1800/0-6570-Liegenschaften der Bundeswehr-, Ziffer 304).
4. Der Antragsteller hat sich durch Entgegennahme der Erlaubnis zum Befahren der S-A-K verpflichtet, Kontrollen seines Kfz, insbesondere das Absuchen des Wageninneren nach Gegenständen der Bundeswehr, zu deren Mitführen er nicht berechtigt ist, innerhalb der Kaserne auf Weisung des Kasernenkommandanten durch beauftragte Personen (z.B. OvWa, Wachhabender) zu dulden (A-1130/21 –Wachdienst in der Bundeswehr- Anlage 13.14). Die Kontrollen können durch Wachvorgesetzte vom Kasernenkommandanten an aufwärts oder durch richterlichen Beschluss angeordnet werden.
5. Die Erlaubnis zum Befahren der S-A-K ist stets im Kraftfahrzeug mitzuführen, beim Parken sichtbar auf dem Armaturenbrett auszulegen und bei Verlangen an der Wache vorzuzeigen.
6. Bei Versetzung oder Entlassung aus der Bundeswehr ist der Parkausweis zurückzugeben.
7. Bei Fahrzeugwechsel oder Änderung des amtlichen Kennzeichens ist umgehend eine neuer Parkausweis zu beantragen. Selbstständige Änderungen der Eintragungen auf dem Parkausweis sind verboten.
8. In der S-A-K gelten die allgemeinen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO). Die Höchstgeschwindigkeit innerhalb der Kaserne beträgt 30 km/h.
9. Das Parken ist nur auf ausgewiesenen und gekennzeichneten Parkplätzen gestattet. Parken, auch das kurzzeitige Halten mit Verlassen des Fahrzeuges, außerhalb dieser Bereiche ist nicht erlaubt.
10. Bei Verkehrsunfällen mit privaten Kraftfahrzeugen innerhalb der S-A-K gelten die Bestimmungen der StVO § 34. Der OvWa (App. 2915) ist über Verkehrsunfälle zu informieren.  
Bei einem Unfall mit Körperverletzung ist sofort das Sanitätszentrum WSF (Notfallrufnummer 2715) und die Polizei (03443/282-0) zu verständigen.  
Grundsätzlich gelten Erste - Hilfe - Leistungen und Sicherung des Unfallortes als Sofortmaßnahmen.
11. Verstöße gegen die Bestimmungen zur Verkehrsregelung sowie die Parkordnung stellen ein Dienstvergehen dar und werden entsprechend durch die jeweiligen Disziplinarvorgesetzten geahndet. Unabhängig davon, kann der KasKdt S-A-K die Befahrerlaubnis zeitlich befristet entziehen.